



Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Hagnau am Bodensee beabsichtigt die Westhafen-Erweiterung und die Fortführung der Uferrenaturierung, die im Winter 2013/2014 beginnend am Wellenhofsteg in Richtung Landesteg in einem 1. Bauabschnitt hergestellt wurde. Mit der Fortführung der Uferrenaturierung in Anschluss an den 1. Bauabschnitt bis hin zur Spundwand des Landestegs wird die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Uferabschnitts und damit die Verbesserung des ökologischen Lebensraums angestrebt. Dazu wird die Krone der beschädigten Ufermauer in Teilen abgebrochen. Zum Schutz des Ufers vor Wellenschlag und -erosion wird ein Böschungsfuß aus Grobwacken zur Sicherung und Stabilisierung der landseitig einzubringenden Aufschüttung aus Wandkies eingebracht. Wie auch im 1. Bauabschnitt ist die Erstellung von Sitzstufen, die Wiederherstellung eines Fußweges sowie eine Rasenböschung vorgesehen.

Mit der Erweiterung des sanierungsbedürftigen Westhafens angrenzend an den Landesteg werden die 44 Bojenliegeplätze des vorgelagerten Bojenfeldes integriert. Es entsteht eine Hafenanlage mit insgesamt 106 Liegeplätzen für die Berufsfischerei, Bootsvermietung sowie Sportboote. Die Gesamtanzahl an Boots- und Bojenliegeplätzen in Hagnau wird nicht erhöht, das Bojenfeld wird zurückgebaut. Die Reduzierung von Bojenliegeplätzen entspricht den Vorgaben der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) und dient dem Schutz der Flachwasserzone.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben liegen in der Zeit vom 6. Oktober 2022 bis zum 7. November 2022 bei der Gemeinde Hagnau a. B., Im Hof 5, Zimmer 5, während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Hagnau unter

<https://www.gemeinde-hagnau.de/de/Leben/Rathaus/Buergerbeteiligung-Auf-zum-neuen-Ufer> hinterlegt. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis zum 21. November 2022 bei der Gemeinde Hagnau am Bodensee oder beim Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz – schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei den bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Friedrichshafen, den 6. Oktober 2022

Mitteilungsblatt online

Das Mitteilungsblatt kann man auch online lesen:
www.myblaettle.de/?group=1289

Über die dazugehörige App („My eBlättle“) im AppStore iTunes oder im Google Play Store kann das Mitteilungsblatt bequem auf dem Mobiltelefon oder Tablet/iPad gelesen werden.

Die Kosten hierfür tragen die Stadt Meersburg und die Gemeinden Hagnau a. B., Stetten und Daisendorf. Es entstehen, außer Ihren Netzwerkverbindungskosten, keine weiteren Mehrkosten!

